

Newsletter der AVW Unternehmensgruppe September 2016

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

seit dem 1. August lenke ich gemeinsam mit meinem neuen Kollegen Udo Villmeter die Geschicke der AVW Unternehmensgruppe. Damit auch Sie unseren neuen Geschäftsführer kennenlernen, stellt er sich in diesem Newsletter unseren Interviewfragen: von faktisch-beruflich bis privat-persönlich.

Bei der AVW Gruppe sind uns das Kennenlernen und der Austausch untereinander wichtig. Wirklich zu wissen, mit wem man arbeitet, hat viele Vorteile. Stellen Sie sich folgendes Szenario vor: Eine vertrauliche, höchst dringliche E-Mail mit sonderbaren Anweisungen vom Vorgesetzten (oder vielleicht – wie in unserem Fall – von einem ganz neuen Geschäftsführer!). Da ist bei uns Nachfragen nicht nur erlaubt, sondern dank der kurzen Wege auch überhaupt kein Problem. Das ist nicht in jedem Unternehmen so. Diese Lücke nutzen organisierte Kriminelle für ihre Zwecke: Der sogenannte „Chef-Trick“ hebt den berüchtigten „Enkel-Trick“ auf ein ganz neues, wirtschaftliches Niveau. Unsere Experten geben Ihnen Tipps zum Schutz davor.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre bei diesen und den weiteren Artikeln in unserem Newsletter.

Ihr Hartmut Rösler, Geschäftsführer (Sprecher)



In diesem Newsletter

- 1 Wechsel in der AVW-Geschäftsführung
- 2 Fake President: der „Enkel-Trick“ der Wirtschaft
- 3 WEG-Rechtsschutzversicherung
- 4 AVW Fachveranstaltung Compliance und Managerhaftung 2016
- 5 Hotelkosten und Versicherungsschäden
- 6 Verhütung von Leitungswasserschäden
- 7 Neues Gesicht bei der AVW

Neuer AVW-Geschäftsführer: Udo Villmeter Wechsel in der AVW-Geschäftsführung

Herr Udo Villmeter ist seit dem 01. August 2016 neuer Geschäftsführer bei der AVW. Herr Villmeter übernimmt innerhalb der Geschäftsführung die Verantwortung für das Ressort „Bestand und Betrieb“. Erfahren Sie im nachfolgenden Interview mehr über Herrn Villmeter und seine Herausforderungen bei der AVW.

Herr Villmeter, heute haben Sie Ihren ersten Tag als Geschäftsführer bei der AVW. Was ist das für ein Gefühl?

Ich habe ein sehr gutes Gefühl. In den bisherigen Gesprächen im Vorfeld habe ich sehr engagierte Kolleginnen und Kollegen erlebt, die mich offen aufgenommen haben. Außerdem bewundere ich das enorme Know How der Mitarbeiter insbesondere in der Bestandsführung und dem Schadenmanagement gepaart mit einer hohen kundenorientierten Prozessoptimierung.

Was hat Sie dazu bewogen als Geschäftsführer zur AVW zu wechseln? Was reizt Sie an der neuen Herausforderung?

Ich wollte eine direktere Verantwortung als in einem Großunternehmen, aus dem ich komme, übernehmen. Bei der AVW kann ich meine Stärken in der Versicherungstechnik und den digitalen Prozessen wesentlich kundennäher einbringen.

Was haben Sie vorher gemacht? Was ist Ihr Hintergrund?

Mit rund 30 Jahren Berufspraxis in unterschiedlichen Fach- und Führungspositionen der deutschen Assekuranz kann ich ausgewiesene Prozess- und Versicherungskennnisse vorweisen. Darüber hinaus bringe ich langjährig gewachsene persönliche Kontakte zu diversen Risikoträgern mit, die ich zum Vorteil unserer Kunden einbringe.

Welche Aufgaben werden Sie bei der AVW zukünftig wahrnehmen?

Bei AVW verantworte ich das Ressort „Bestand und Betrieb“. Zu meinen Aufgaben zählen die Leitung, Steuerung und Organisation der gesamten Betriebsprozesse und betrieblichen Leistungen. Hierbei kommen mir Detailkenntnis im Schadenversicherungsgeschäft und eine ausgeprägte IT-Affinität zu Gute.



Udo Villmeter
Geschäftsführer

*„Ich wollte eine
direktere
Verantwortung als in
einem
Großunternehmen,
aus dem ich komme,
übernehmen.“*

Was ist Ihnen dabei besonders wichtig? Was haben Sie sich vorgenommen?

Ziel meines Verantwortungsbereiches ist es, das Qualitäts- und Leistungsversprechen der AVW in allen versicherungsrelevanten Themen sowie in Schadenmanagement und –beratung - trotz unterschiedlicher Risikoträger - gegenüber unseren Kunden stets einheitlich zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern.

Und was machen Sie, wenn Sie gerade nicht als Geschäftsführer für die AVW tätig sind? In Ihrer Freizeit?

Ich verbringe viel Zeit in unserem Garten und mit unserer kleinen Enkeltochter Lara. Wenn es die Zeit zulässt bereise ich sehr gerne mit meiner Frau afrikanische Länder, um die dortige Kultur näher kennen zu lernen.

Ihre größte Schwäche?

Trotz eines sehr strikten Ernährungsplans kann ich nicht an einem lauwarmen Franzbrötchen vorbei gehen.

Welches Buch lesen Sie gerade?

Mit Blick auf die Zielgruppe der AVW arbeite ich mich derzeit durch das Lexikon „Immobilien-Fachwissen von A-Z“. Eine wirklich vielseitige und interessante Branche.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft?

Ich wünsche mir, ein integraler Bestandteil der AVW zu werden und gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen die führende Marktposition der AVW in der Immobilienwirtschaft weiter auszubauen.

Vielen Dank für das Interview, Herr Villmeter.

Wer leistet?

Fake President: der „Enkel-Trick“ der Wirtschaft

Der Fall Leoni sorgt weltweit für Aufsehen: Der System- und Entwicklungslieferant hat eine achtstellige Summe auf ein ausländisches Konto überwiesen. Eine „Anweisung vom Chef persönlich“, die „unbedingt diskret behandelt“ werden muss. Das Problem: Hinter dem Überweisungsauftrag steckte keineswegs der Unternehmens-Chef, sondern eine kriminelle Organisation. Das Geld ist weg. Wer haftet in so einem Fall?

Es klingt nach dem Plot eines Hollywood-Thrillers – und ist doch erschreckende Realität: Betrüger haben dem MDax-Unternehmen Leoni 40 Millionen Euro gestohlen. Die Vorgehensweise gleicht dem berüchtigten „Enkel-Trick“, bei dem Senioren am Telefon von angeblichen Verwandten aufgefordert werden, Geld auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Nur dass in diesem Fall kein vermeintlicher Nachkomme, sondern der (Finanz-)Chef höchstpersönlich via Email um Überweisung bittet. Streng vertraulich, diskret und vor allem: super eilig. Die benötigten Dokumente und Unterschriften liegen vor. Zwar in gefälschter Form – doch das erkennt auf die Schnelle niemand. Und so wandern auch beim sogenannten „Chef-Trick“ ganz flink Gelder auf das Konto der Kriminellen. Der Unterschied zum „Enkel-Trick“: Die Summen gehen in die Millionenhöhe.

Der „Chef-Trick“, oder auch „Fake President Fraud“, ist nicht neu: Bereits seit mehreren Jahren ist dem FBI diese Masche bekannt. Den weltweiten Schaden beziffert das FBI mittlerweile auf 3,1 Milliarden US-Dollar (2,8 Milliarden Euro) in 100 Staaten. Allein in Deutschland wurden seit 2013 rund 60 Betrugsfälle mit einem Gesamtschaden von 106 Millionen Euro gemeldet. Betroffen sind Großkonzerne genau so sehr wie Mittelständler.

Ein Fall für die Vertrauensschadenversicherung

Grundsätzlich ist eine solche Situation durch die Vertrauensschadenversicherung (VSV) abgesichert. Diese schützt vor Verlusten, die ein Unternehmen durch das bewusst schädigende Verhalten der von ihm beschäftigten Personen, Vertreter oder beauftragte Dienstleister (sog. Vertrauenspersonen) erleidet. Sie versichert aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter aus den eigenen Reihen „von außen“ durch ein Täuschungsmanöver zur Tötigung von Investitionen veranlasst werden.



Julia Bestmann, Ass. jur.
Fachbereich HUK / Financial Lines

Der „Chef-Trick“ ist nicht neu: Allein in Deutschland wurden seit 2013 rund 60 Betrugsfälle mit einem Gesamtschaden von 106 Millionen Euro gemeldet.

Schnittmenge mit der D&O?

Daneben kann aber auch die Managerhaftpflichtversicherung betroffen sein. Denn das bewusst schädigende Verhalten eines Mitarbeiters zu Lasten des Unternehmens geht oft mit einer Fahrlässigkeit auf der Führungsebene einher: Wo liegen die Versäumnisse, welche den Vertrauensbruch überhaupt ermöglichen? Immerhin rund 80 % der D&O-Schadensszenarien sollen auf Unzulänglichkeiten in den Bereichen Organisation und Überwachung zurückzuführen sein!

Welche Präventivmaßnahmen sollte ich ergreifen?

Im besten Fall kommt es natürlich gar nicht erst zum Schaden- und Versicherungsfall. Unsere Empfehlungen zeigen, wie Sie sich beziehungsweise Ihre Mitarbeiter vor dem „Chef-Trick“ schützen können:

- Leisten Sie in Ihrem Unternehmen Aufklärungsarbeit über den zunehmend verbreiteten „Chef-Trick“ – vor allem in den sensiblen Bereichen wie den Finanzabteilungen
- Klare Strukturen und feste Regeln schützen vor Missverständnissen: Legen Sie fest, wie Ihre Mitarbeiter in offensichtlichen Ausnahmefällen (hohe Überweisungssummen, dringliche Zahlungen) zu reagieren haben
- Zahlungsinformationen sollten auch bei regulären Überweisungen immer verifiziert werden – per Mail oder (noch besser) telefonisch durch einen Ansprechpartner, der persönlich bekannt ist
- Grundsätzlich sollte bei allen finanz erheblichen Transaktionen das Vieraugenprinzip gelten
- Ein Kunde möchte seine Bankkontodaten oder den Zahlungsempfänger ändern? Solche sensiblen Informationen sollten stets durch eine sichere Methode (keine Mail!) bestätigt werden
- Besser einmal zu viel als einmal zu wenig nachhaken: Wenn an einem Vorgang etwas sonderbar scheint, muss die initiiierende Person oder direkt der unmittelbare Vorgesetzte informiert werden

Sie haben Fragen zum „Chef-Trick“, der D&O- oder der Vertrauensschadenversicherung? Wenden Sie sich an Ihren AVW-Kundenmanager! Er berät Sie gern persönlich.

Julia Bestmann, Ass. jur., Fachbereich HUK / Financial Lines

Leisten Sie in Ihrem Unternehmen Aufklärungsarbeit, vor allem in den sensiblen Bereichen wie den Finanzabteilungen.



Rainer Freudendahl
Fachbereich WEG/Gewerbe

Interview

Wohnungseigentümergeinschaften: Neuer AVW-Fachbereich für das WEG-Geschäft bietet WEG-Rechtsschutzversicherung

Seit März 2016 gibt es bei der AVW den Fachbereich WEG/Gewerbe. Die AVW trägt damit den gestiegenen Kundenanforderungen in diesen Bereichen Rechnung. Mit Rainer Freudendahl und Jens Hantelmann haben zwei erfahrene AVW-Versicherungs-Experten diesen Bereich übernommen. Im Interview erklären sie, warum eine immer höhere Professionalisierung in diesem Segment erforderlich ist – und wie erste Ergebnisse ihrer Arbeit aussehen.

Herr Freudendahl, Herr Hantelmann, was war der Auslöser für die Gründung des neuen Fachbereichs WEG/Gewerbe?

Rainer Freudendahl: Das war weniger ein einzelner Moment als vielmehr eine andauernde und stetige Entwicklung: Kundenstrukturen verändern sich und erfordern von ihren Dienstleistern dadurch regelmäßige Neuausrichtungen. Auch in unserem Kundenstamm tut sich einiges: Das Geschäft der Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Anforderungen im WEG-Geschäft an Vertrags- und Schadenabwicklung sowie Produktentwicklung sind kontinuierlich gestiegen. Auch die Anforderungen an das gewerbliche Geschäft nehmen zu. Hier sind spezielle Kenntnisse und ein guter Marktüberblick gefragt. Auf diese Entwicklung hat die AVW reagiert – und den neuen Fachbereich im März 2016 ins Leben gerufen.

Was ist das Ziel des neuen Fachbereichs speziell im WEG-Bereich?

Jens Hantelmann: Wir wollen der zunehmenden Bedeutung des WEG-Geschäfts bei unseren Kunden gerecht werden und für die speziellen Anforderungen, Lösungen bieten. Zum einen heißt das, die Produktentwicklung speziell für das WEG-Segment voranzutreiben. Zum anderen wollen wir den steigenden Anforderungen an die prozessuale Vertrags- und Schadenabwicklung Rechnung tragen.

Wie sehen dabei konkret Ihre Aufgaben als Ansprechpartner des neuen Fachbereiches aus?

Jens Hantelmann: Als Bestandsmanager überprüfen wir regelmäßig die Versicherungsverträge unserer Kunden auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Dabei verhandeln und entwickeln wir mit den Versicherern spezielle Konzepte für dieses Geschäft.

Rainer Freudendahl: Jens und ich sind beide schon seit vielen Jahren im AVW Bestands- und Kundemanagement tätig, auch ganz konkret im WEG-Geschäft. Wir kennen also die Anforderungen in diesem Bereich – und können unser Wissen nun einsetzen, um zum

Beispiel ganz gezielt nach dem Bedarf unserer Kunden neue Services oder neue Produkte zu entwickeln.

Gibt es bereits ein Beispiel für eine solche Entwicklung?

Rainer Freudendahl: Ja, eines der ersten Ergebnisse können wir bereits anbieten: Die AVW WEG-Rechtsschutzversicherung zu besonders vorteilhaften Konditionen.

Warum ist eine solche Versicherung sinnvoll?

Rainer Freudendahl: Die WEG verwaltet ein Gemeinschaftseigentum. In diesem Zuge erwirbt sie gegenüber Wohnungseigentümern und Dritten gesetzliche und vertragliche Rechte und Pflichten (§ 10 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz). Bei der Aufgabenerfüllung muss sie verschiedenen Interessen gerecht werden – die häufig einander widersprechen.

Jens Hantelmann: Das können Auseinandersetzungen mit Vertragspartnern, mit Beauftragten oder auch einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft sein. Solche Dispute ziehen häufig Rechtsstreitigkeiten nach sich – und die gehen ins Geld. Dagegen sollte sich die WEG effektiv und kostengünstig rechtsschutzversichern.

Was bietet dieses Produkt?

Jens Hantelmann: Die AVW WEG-Rechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz für Wohnungseigentümergeinschaften. Sie übernimmt die Kosten in rechtlichen Auseinandersetzungen, an denen sie in ihrer Eigenschaft und in der Rechtsform als WEG beteiligt sind. Inhaltlich umfasst die Deckung den Wohn- und Grundstücksrechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Arbeitsrechtsschutz und Rechtsschutz für sogenannte Mediationsverfahren.

Geben Sie uns einen kurzen Einblick in die Rahmenbedingungen der AVW WEG-Rechtsschutzversicherung. Was sieht dieses Konzept konkret vor?

Jens Hantelmann: Die Versicherungssumme liegt bei 1 Million Euro je Rechtsschutzfall. Der von der WEG beauftragte Hausverwalter ist dabei mitversichert. Zudem bieten wir mit „JuraTel“ eine anwaltliche telefonische Beratung rund um die Uhr.

Rainer Freudendahl: Als Berechnungsgrundlage dient die Anzahl der Wohneinheiten. Der Jahresbeitrag beträgt je Einheit 35,25 EUR inkl. Versicherungssteuer.

Herr Freudendahl, Herr Hantelmann, vielen Dank für das Gespräch und die ausführlichen Informationen.

Sie haben Fragen zum neuen Fachbereich oder Interesse an der AVW WEG-Rechtsschutzversicherung? Wenden Sie sich an unseren Fachbereich WEG/Gewerbe – wir beraten Sie gern!

Ja, eines der ersten Ergebnisse können wir bereits anbieten: Die AVW WEG-Rechtsschutzversicherung zu besonders vorteilhaften Konditionen.

AVW-Fachveranstaltung „Compliance und Managerhaftung“ Entscheidung auf Führungsebene: Haftungsrisiken richtig einschätzen und angemessen versichern

Vorstände, Geschäftsführer und juristische Entscheidungsträger haften im Schadenfall mit ihrem Privatvermögen und ihrer Reputation. Ihnen widmete die AVW daher eine eigene Fachveranstaltung – die für alle Teilnehmer interessante Erkenntnisse brachte.

Juristische Fehler, sachliche Mängel, Garantien oder Steuernachzahlungen – wissen Sie, welche dieser Transaktionsrisiken versicherbar sind? Für die Teilnehmer der AVW-Fachveranstaltung „Compliance und Managerhaftung“ gab es beim Vortrag von Inga Friederichs (Zurich Gruppe) und Sebastian Klapper (FINLEX GmbH) eine angenehme Überraschung: Zahlreiche mit Unternehmens-Transaktionen verbundene Risiken lassen sich inzwischen adäquat versichern.

Information und Austausch im Hamburger Übersee-Club

Die Präsentation war der zweite von drei Haupt-Agenda-Punkten bei der AVW-Fachveranstaltung „Compliance und Managerhaftung“ am 30. August im Hamburger Übersee-Club. Zuvor hatten Dr. Stefan Steinküher (FINLEX GmbH) und Franz Held (VOV GmbH) einen Blick hinter die Kulissen der D&O-Schadenabwicklung ermöglicht – und deren zwischenmenschliche Herausforderungen aufgezeigt: Emotionen zwischen den Parteien eindämmen, Eskalationen vermeiden. Oberstes Ziel dabei natürlich: eine zügige Schadenabwicklung.

Zum Abschluss präsentierten Wolf-Rüdiger Senk und Julia Bestmann (beide AVW) Trends und Neuigkeiten aus Rechtsprechung und Versicherungsbranche zum Thema Managerhaftpflicht. Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Haftungsrisiken wurden die Klauselvielfalt in aktuellen D&O-Bedingungswerken und der Trend zur Bündelung mehrerer Versicherungsprodukte (Vermögensschadenhaftpflicht-, Vertrauensschaden- und Rechtsschutzversicherungen) in einer sogenannten Kombi-Police rege diskutiert.

Spannende Themen in entspannter Atmosphäre

Der Hamburger Übersee-Club ist ein Verein zur Förderung des Austauschs von Wirtschaft und Wissenschaft. Diese Mission ist bei der AVW-Veranstaltung am 30. August mehr als geglückt: Beim lockeren Flying Buffet wurden im Anschluss an die Vorträge nicht nur mögliche Schadenszenarien weiter diskutiert, sondern vor allem Erfahrungen und Kontakte getauscht.

Eine insgesamt sehr gelungene Veranstaltung, die wir im kommenden Jahr auf jeden Fall wiederholen werden.

Sie interessieren sich für die Veranstaltungsinhalte und die einzelnen Vorträge? Sie wünschen eine persönliche Beratung zum Thema „Kombi-Policen“? Sprechen Sie Ihren Kundenmanager an! Er informiert Sie gern und stellt Ihnen die entsprechenden Unterlagen zusammen.



Wolf-Rüdiger Senk
Prokurist, Bereichsleiter
Versicherungsrecht und
Schadenmanagement

Wieviel Luxus darf es sein? Hotelkosten und Versicherungsschäden

Die Gebäudeversicherungsbedingungen sehen ebenso wie aktuelle Hausratkonzepte in aller Regel einen Ersatz von Hotelkosten vor, falls die Wohnung durch einen Versicherungsschaden unbewohnbar wird. Dieser Kostenersatz ist üblicherweise auf einen Betrag von 100,00 bis 200,00 EUR pro Tag und Wohnung gedeckelt und wird auch nur für einen begrenzten Zeitraum von höchstens einem Jahr gezahlt. In Ansehung dieser etwas vagen Regelung wundert es nicht, dass im Schadenfall immer wieder Streitigkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe der zu erstattenden Kosten entstehen, wie auch in einem jüngst vom Oberlandesgericht Saarbrücken entschiedenen Rechtsstreit (OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.01.2016, Az: 5 U 15/15; auch RuS 2016, 240-243).

Die Klägerin dieses Rechtsstreites verfolgte in zweiter Instanz aus abgetretenem Recht noch Ansprüche aus Unterbringungskosten gegen den Hausratversicherer aufgrund eines Leitungswasserschadens. Unstreitig war die Wohnung aufgrund eines versicherten Wasserschadens in dem Zeitraum vom 10.09. bis 10.11.2013 unbewohnbar. Der Versicherungsnehmer und seine Lebensgefährtin mieteten für diesen Zeitraum eine als Ferienhaus möblierte Doppelhaushälfte für einen pauschalen Inklusivpreis von 100,00 EUR/Tag an. Die Gesamtrechnung belief sich auf 6.200,00 EUR, welche der VN der Klägerin abtrat. Diese übersandte dem beklagten Hausratversicherer die Rechnung unter Offenlegung der Abtretung, welcher jedoch in der Folge nicht reagierte. Daraufhin beauftragte die Klägerin einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Forderung. Darauf reagierte die Beklagte und beanstandete die eingereichte Rechnung unter formalen Gesichtspunkten. Zugleich begehrte sie Auskunft zu Größe, Verwendung, sonstigen Nutzungsvereinbarungen der Ersatzunterkunft. Mit einem Folgeschreiben erhob die Beklagte weitere Einwendungen gegen die Höhe der Unterkunftskosten und bot einen Pauschalbetrag von 2.000,00 EUR zur Abgeltung aller Ansprüche an.

Nach Beantragung eines Mahnbescheids durch die Klägerin wurde das streitige Verfahren vor dem Landgericht durchgeführt, in welchem die Beklagte einen Teilbetrag von insgesamt 4.000,00 EUR zahlte. Im anschließenden Klagverfahren vor dem OLG verfolgte die Klägerin ihren Anspruch auf Erstattung restlicher 2.200,00 EUR zuzüglich vorgerichtlicher Anwaltskosten weiter und obsiegte mit ihrer Forderung.

Das OLG begründete seine Entscheidung damit, dass in dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag als „beitragsfrei mitversicherte Leistung“ der Ersatz von Hotelkosten für maximal 100 Tage bei einer Höchstentschädigung von 100,00 EUR je Tag versprochen wurde. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages sollten Kosten für die Hotelunterbringung ohne Nebenkosten ersetzt werden, sofern die ständig benutzte Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalles unbewohnbar werden sollte. Dabei wurde die Unterbringung in Pensionen, Gaststätten oder Ferienwohnungen der Hotelunterbringung gleichgesetzt.

Entgegen der Auffassung des erstinstanzlich angerufenen LG ergab nach Ansicht des OLG die Auslegung dieser Vereinbarung keineswegs, dass die Unterbringungskosten nur im Rahmen des Erforderlichen zu erstatten seien noch könne dem Versicherungsnehmer ein Verstoß gegen seine Schadenminderungsobliegenheit vorgeworfen werden, der eventuell zur Leistungskürzung berechtigt hätte. Dem OLG zufolge sei es nicht Sache des Versicherungsnehmers darzulegen und zu beweisen, dass die geltend gemachten Unterbringungskosten dem Betrag nach nicht überhöht seien. Vielmehr sei der Versicherer nur dann ganz oder teilweise leistungsfrei, wenn er darlegen und beweisen könne, dass die tatsächlich entstandenen Unterbringungskosten eine schwer schuldhaft Verletzung der Schadenminderungsobliegenheit darstellten. Bei der Auslegung der weit gefassten Klausel im Versicherungsvertrag ging der Senat davon aus, dass der Versicherungsnehmer die Kosten für die Anmietung der Doppelhaushälfte von 100,00 EUR pro Tag für erstattungsfähig halten durfte, zumal bei Anmietung eines Hotelzimmers für ihn und seine Lebensgefährtin kaum eine günstigere Unterkunft zu beschaffen gewesen wäre. Hinzu kam, dass mangels konkreter Hinweise in der Vertragsklausel keine Veranlassung bestand, preiswertere Alternativen zu suchen. Eine Parallele zu der im Haftungsrecht postulierten Schadenminderungspflicht des Geschädigten lehnte das OLG ausdrücklich ab unter Hinweis darauf, dass der Versicherer ausreichend geschützt sei, da die Kosten sowohl der Höhe als auch der versicherten Zeit nach beschränkt seien.

Diese versicherungsnehmerfreundliche Auslegung des OLG stellt die geübte Regulierungspraxis der Versicherer, die in solchen Fällen in aller Regel mit der Schadenminderungsobliegenheit argumentieren, komplett in Frage, ist in ihrer Deutlichkeit aber umso mehr zu begrüßen. Auch hier gilt wiederum die Binsenweisheit,



dass es für den Versicherungsnehmer empfehlenswert ist, sich fachkundiger Beratung zu vergewissern, um nicht im Schadenfall dem Versicherer ohne „Rückendeckung“ gegenüber zu stehen.

Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Schadenmanagement und Versicherungsrecht

Schadenprävention als strategische Aufgabe AVW legt Fokus auf Verhütung von Leitungswasserschäden

In der Wohngebäudeversicherung ist 2015 ein Schadenaufwand von 4,6 Milliarden Euro entstanden. Mehr als die Hälfte davon entfällt auf Leitungswasserschäden. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, stellt die AVW das Thema Leitungswasserschäden ab sofort intensiv in den Fokus.

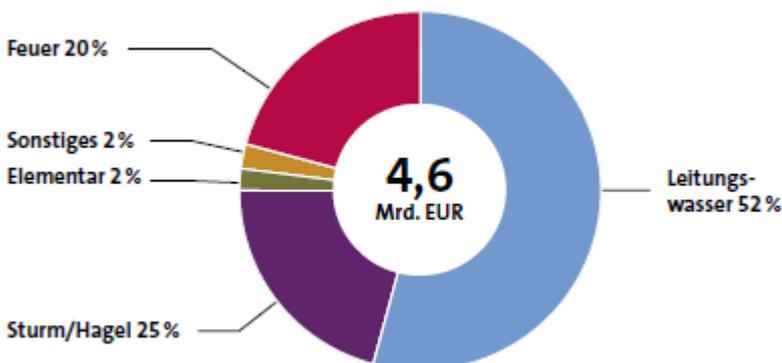
Mediale Aufmerksamkeit erhalten nur die Naturgewalten: In den Nachrichten erfahren wir von den katastrophalen Folgen und horrenden finanziellen Schäden, die durch Sturm, Hagel, Hochwasser und andere Extremwetterlagen verursacht werden. „Dabei ist es in Wahrheit das unspektakuläre und unscheinbare Leitungswasser, das die meisten Schäden an Wohngebäuden verursacht.“ so Hartmut Rösler, Geschäftsführer der AVW Unternehmensgruppe. „Leitungswasserschäden verursachen den höchsten Schadenaufwand in der Wohngebäudeversicherung: 2015 wurden 52 Prozent des gesamten Schadenaufwandes allein durch Leitungswasser verursacht.“



Hartmut Rösler
Geschäftsführer (Sprecher)

Wohngebäude: Aufteilung des Schadenaufwandes nach Gefahren 2015*

(Quelle: Branchenstatistik)



*Schätzung mit Hochrechnung 4. Quartal und Monatsstatistik Dezember

Mit diesen Zahlen setzt sich ein lang anhaltender Trend weiter fort: Leitungswasserschäden nehmen seit Jahren stetig zu, wenn auch regional mit stark unterschiedlicher Intensität. Damit sind sie insgesamt jedoch eine der Ursachen für die – aus Sicht der Versicherungswirtschaft – verlustreiche Entwicklung in der Wohngebäudesparte und tendenziell steigende Prämienforderungen.

„Verhütung von
Leitungswasserschäden
und Schadenprävention
sind eine strategische
Aufgabe, der wir uns
intensiv annehmen.“

Die AVW stellt das Thema deshalb ab sofort in den Fokus: „Verhütung von Leitungswasserschäden und Schadenprävention sind eine strategische Aufgabe, der wir uns intensiv annehmen.“ formuliert es Hartmut Rösler, Geschäftsführer der AVW Unternehmensgruppe. Dafür hat die AVW unter anderem den Bereich AVW Schadenberatung eingerichtet. Er beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Schadenprävention allgemein und Verhütung von Leitungswasserschäden im Speziellen. Die AVW Schadenberatung wertet kundenindividuelle Schadendaten detailliert aus und berät auf dieser Basis über spezifische Präventionsmaßnahmen.

Darüber hinaus stellt die AVW technisch Verantwortlichen in den Wohnungsunternehmen fundiertes Expertenwissen zur Schadenprävention von Leitungswasserschäden auf der Website der Initiative [SCHADENPRÄVENTION.DE](https://www.schadenpraevention.de) zur Verfügung. Zudem lädt AVW regelmäßig zu Fachveranstaltungen ein.

Laut der aktuellen Schadenursachen-Statistik, die das IFS-Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung e.V. in Kiel seit 2003 führt, ist der überwiegende Teil der Wasserschäden (ca. 40%) durch Ausführungsfehler (Installation) und ein Viertel durch die Betriebsbedingungen (Verhalten des Betreibers) verursacht. Die zentralen Erkenntnisse der Versicherungswirtschaft bereitet die AVW für die Wohnungswirtschaft auf und gibt den technischen Entscheidern konkrete Anforderungen und Handlungsempfehlungen an die Hand.

Insgesamt verfolgt die AVW mit den angebotenen Maßnahmen das Ziel, Leitungswasserschäden in der Branche nachhaltig zu reduzieren und trotz der aktuellen Marktverhärtung das Prämienniveau in der Wohngebäudeversicherung weitestgehend stabil zu halten.

Hartmut Rösler, Geschäftsführer (Sprecher)

*Die AVW
Schadenberatung wertet
kundenindividuelle
Schadendaten detailliert
aus und berät auf dieser
Basis über spezifische
Präventionsmaßnahmen.*

Ein neues Gesicht bei der AVW Verstärkung im Bestandsmanagement

Seit 01.07.2016 verstärkt Herr Arndt Koll das Bestandsmanagement der AVW. Herr Koll bringt seine Expertise und Erfahrung in der Versicherungswirtschaft in das Kundenteam von Goetz Friedhoff ein. Dort überprüft er regelmäßig die Versicherungsverträge unserer Kunden auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und macht sich in Verhandlungen mit Versicherern aktiv für die Versicherungsinteressen unserer Kunden stark.



Arndt Koll
Bestandsmanagement